

## Sitzung vom 04. Oktober 2016

Beschl. Nr. **2016-258**  
P2.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen  
Teilrevision Personalstatut; Einführung einer Krankentaggeldversicherung

### Ausgangslage

Im Unterschied zu den meisten privatwirtschaftlichen Unternehmen kennt die Stadt Adliswil keine Krankentaggeldversicherung. Liegt eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vor, geniesst der/die Mitarbeitende gemäss Personalstatut (Art. 44 Abs. 3 PeSta) eine einjährige Lohnfortzahlung.

Folge davon ist einerseits, dass die Stadt Adliswil das finanzielle Risiko des Arbeitsausfalls selbst zu tragen hat und keine Ausgleichszahlung durch eine Versicherung geleistet wird. Andererseits bedeutet es auch, dass Mitarbeitende, welche länger als ein Jahr krankgeschrieben sind, keinerlei Schutz geniessen, da eine allfällige Leistung aufgrund von Invalidität (IV und Pensionskasse) in der Regel erst später erfolgt.

### Erwägungen

In den vergangenen fünf Jahren verursachten die längerdauernden Krankheitsabsenzen Lohnkosten von insgesamt CHF 962'158, d.h. durchschnittlich CHF 192'432 pro Jahr (ohne Alterseinrichtungen). Mit abgeschlossener Krankentaggeldversicherung hätten sich die Kosten auf CHF 482'190, d.h. durchschnittlich CHF 96'438 pro Jahr (mit 30-tägiger Wartezeit) bzw. CHF 645'402, d.h. durchschnittlich CHF 129'080 pro Jahr (mit 90-tägiger Wartezeit), reduziert.

Im April 2016 wurden verschiedene Richtofferten für Krankentaggeldversicherungen eingeholt. Die günstigste Offerte beträgt CHF 213'200 (Wartefrist von 30 Tagen) bzw. CHF 96'200 (Wartefrist von 90 Tagen). Davon ausgehend, dass die Versicherungsprämien hälftig von Arbeitgeberin (AG) und Arbeitnehmenden getragen würden, sähe der Kostenvergleich folgendermassen aus:

Versicherung / Wartefrist	"Ist"	Richtofferte min.	
	ohne Versicherung	mit (30 T.)	mit (90 T.)
Lohnkosten, Durchschnitt pro Jahr	192'432	96'438	129'080
Prämien AG gem. Richtofferte	-	106'600	48'100
<b>Total Kosten AG</b>	<b>192'432</b>	<b>203'038</b>	<b>177'180</b>

Bezüglich Kosten sind zugunsten Arbeitgeberin leichte Vorteile bei einer Wartefrist von 90 Tagen auszumachen, allerdings ist zu beachten, dass die Prämien ansteigen können und nicht jederzeit derartig attraktive Angebote vorliegen müssen. Bei der teuersten Richtofferte betragen die Arbeitgeberprämien CHF 188'800 (Wartefrist von 30 Tagen) bzw. CHF 125'200 (Wartefrist von 90 Tagen).

Insbesondere mit Blick auf die Leistungen überwiegen jedoch die Vorteile der Versicherungslösung. Einerseits werden die Kosten berechenbar, da nicht Einzelereignisse zu Buche schlagen, sondern voraussehbare Prämien. Andererseits sind die Arbeitnehmenden so in jedem Fall für 730 Tage für das Risiko des Erwerbsausfalls gedeckt. Taggeldversicherungen erbringen überdies Leistungen im professionellen Case Management durch Spezialisten, da die Arbeitsintegration in ihrem eigenen Interesse liegt.

Ferner führt die Versicherungsdeckung von 730 Tagen auch zu einer Entlastung der Pensionskasse (Risikoversicherung), welche bei gesunder finanzieller Lage eine leichte Reduktion der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Risikobeiträge zulässt.

Obwohl die Versicherungslösung im öffentlichen Bereich nicht die gleiche Verbreitung kennt wie in der Privatwirtschaft (im Bezirk Horgen nur die Gemeinde Horgen), erscheint die Änderung des Systems zeitgemäss aus Sicht der Kosten (leichter Vorteil zugunsten der Stadt) und der Arbeitgeberattraktivität (längerer Schutz vor Erwerbsausfall und Case Management).

Da Arbeitnehmende zusätzliche Lohnabzüge zu gewärtigen hätten, ist es angemessen, die Einführung der Versicherungslösung auf Gesetzesstufe, d.h. im Personalstatut, zu regeln. Erst anschliessend können – gestützt auf diesen Artikel – verbindliche Offerten eingeholt werden bzw. kann die notwendige Submission erfolgen.

Der Wortlaut der neuen Bestimmung im Personalstatut lautet:

**Art. 44 Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)**

Die Stadt Adliswil schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Prämien tragen die Arbeitgeberin und die Arbeitnehmenden hälftig. Die Leistungen der Versicherung gehen an die Stadt Adliswil und werden nach Ende der Lohnfortzahlung der betroffenen Person ausgerichtet.

### **Vernehmlassung**

Der Revisionsentwurf des Personalstatuts zur Einführung einer Krankentaggeldversicherung wurde gemäss Art. 48 Abs. 2 Personalstatut (PeSta) dem Personalverein, der Schulpflege und der Sozialkommission zur Vernehmlassung unterbreitet.

Die Schulpflege befürwortet die Änderung vorbehaltlos, die Sozialkommission mit dem Hinweis, es sei zugunsten der Mitarbeitenden die kostengünstigere Variante (mit 90-tägiger Wartefrist) zu wählen. Auch der Personalverein begrüsst die geplante Teilrevision, bringt jedoch zum Ausdruck, dass er eine höhere Arbeitgeberbeteiligung an den Prämien gewünscht hätte und gibt einige Hinweise zur Umsetzung.

### **Erwägungen zur Vernehmlassung**

Der Stadtrat begrüsst die einheitlich positive Haltung zur geplanten Gesetzesrevision. Die Wahl der sinnvollsten Wartefrist ist aber auf den Zeitpunkt des Vorliegens von verbindlichen Offerten zu legen. Die Detailregelungen der Umsetzung (inkl. der Kriterien für die Ausschreibung) sind nicht auf Gesetzesstufe zu regeln. Die hälftige Aufteilung der Prämien

ist üblich, aufgrund der relativ kleinen Belastung für die Mitarbeitenden tragbar und unter Betrachtung des beidseitigen Nutzens auch gerecht.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Präsidiales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13, folgenden

### Beschluss:

- 1 Die Teilrevision des Personalstatuts vom 5. Juli 2000 wird gemäss den Erwägungen genehmigt.
- 2 Dem Gemeinderat wird beantragt:
  - 2.1 Das Personalstatut wird wie folgt geändert:

**Art. 44 Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)**  
*Die Stadt Adliswil schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Prämien tragen die Arbeitgeberin und die Arbeitnehmenden hälftig. Die Leistungen der Versicherung gehen an die Stadt Adliswil und werden nach Ende der Lohnfortzahlung der betroffenen Person ausgerichtet.*
  - 2.2 Diese Änderung des Statuts untersteht dem fakultativen Referendum.
  - 2.3 Der Beleuchtende Bericht wird im Falle einer Urnenabstimmung vom Stadtrat verfasst. Bei Minderheitsanträgen wird ebendieser vom Büro des Grossen Gemeinderates verfasst.
  - 2.4 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
  - 4.1 Grosser Gemeinderat
  - 4.2 Verwaltungsleitung
  - 4.3 Ressortleitende
  - 4.4 Schulpflege
  - 4.5 Sozialkommission
  - 4.6 Vorstand Personalverein

Stadt Adliswil  
Stadtrat



Harald Huber  
Stadtpräsident



Andrea Bertolosi-Lehr  
Stadtschreiberin